

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 19. Dezember 2019	Nr. 127
------	--------------------------------	---------

## Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven

Vom 28. November 2019

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

### Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven vom 9. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 386), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 26. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

### Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Entleerung eines

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 1. 35-l-Abfallbehälters   | 89,16 Euro/Jahr    |
| 2. 50-l-Abfallbehälters   | 121,08 Euro/Jahr   |
| 3. 60-l-Abfallbehälters   | 140,28 Euro/Jahr   |
| 4. 90-l-Abfallbehälters   | 210,36 Euro/Jahr   |
| 5. 120-l-Abfallbehälters  | 283,56 Euro/Jahr   |
| 6. 240-l-Abfallbehälters  | 567,12 Euro/Jahr   |
| 7. 770-l-Abfallbehälters  | 1 656,60 Euro/Jahr |
| 8. 1100-l-Abfallbehälters | 2 217,24 Euro/Jahr |

(2) Die Gebühren betragen bei wöchentlich einmaliger Entleerung eines

1. 35-l-Abfallbehälters	105,12 Euro/Jahr
2. 50-l-Abfallbehälters	137,16 Euro/Jahr
3. 60-l-Abfallbehälters	169,08 Euro/Jahr
4. 90-l-Abfallbehälters	251,64 Euro/Jahr
5. 120-l-Abfallbehälters	331,44 Euro/Jahr
6. 240-l-Abfallbehälters	662,64 Euro/Jahr
7. 770-l-Abfallbehälters	1 917,72 Euro/Jahr
8. 1100-l-Abfallbehälters	2 484,72 Euro/Jahr

(3) Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfachen sich die Gebühren gemäß Absatz 2 entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(4) Die Gebühren betragen bei einmaliger Entleerung und Abfuhr (Polterabend) eines Abfallbehälters (120 l) 12,05 Euro.

(5) Für die Entsorgung der vorübergehend mehr anfallenden Abfälle in den vorgeschriebenen „amtlichen Bremerhavener Abfallsäcken“ beträgt die Gebühr je Abfallsack 3,80 Euro.

(6) Die Gebühren für die einmalige Entleerung von hausabfallähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen betragen für

1. einen 120-l-Abruf-Abfallbehälter	12,05 Euro,
2. einen 240-l-Abruf-Abfallbehälter	19,68 Euro.

(7) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen (maximal 1 m<sup>3</sup>) beträgt pro Anlieferung 3,80 Euro.

(8) Die Sperrabfallabfuhr wird auf Anforderung für jeden Haushalt einmal jährlich ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr durchgeführt. Für den Haushaltsbegriff gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes entsprechend. Die Gebühr für jede weitere Sperrabfallabfuhr beträgt 83,75 Euro.

(9) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie Grauer Wall beträgt

1. für die Deponierung nicht verbrennbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen	
a) asbesthaltig	83,75 Euro/t,
b) Bodenaushub bis einschließlich LAGA-Einstufung Z 2	26,78 Euro/t,
c) sonstige	48,33 Euro/t.

2. für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

85,72 Euro/t.

Für Lieferungen bis zu einem m<sup>3</sup> wird keine Gebühr erhoben.“

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremerhaven, den 28. November 2019

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

Grantz  
Oberbürgermeister